

Kinder- und Jugendschutzrahmenkonzept

Für Fahrtendienste in Wien zur internen Verwendung

September 2024

Inhalt

Präambel.....	4
1. Anwendungsbereich der Kinderschutzrichtlinie	5
1.1 Kurzbeschreibung der Tätigkeit der Fahrtendienste.....	5
2. Rechtlicher Rahmen	6
3. Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – Erläuterungen und Definitionen.7	
3.1. Formen von Gewalt.....	7
3.1.1 Körperliche Gewalt	7
3.1.2 Sexualisierte Gewalt	7
3.1.3 Psychische Gewalt	8
3.1.4 Vernachlässigung	8
3.1.5 Mediale Gewalt.....	8
3.1.6 Verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt.....	9
3.1.7 Kinderhandel.....	9
3.1.8 Strukturelle bzw. institutionelle Gewalt	9
3.1.9 Gewalt und Diskriminierungserfahrungen	9
3.1.10 Ökonomische Gewalt.....	10
4. Risikoanalyse	10
5. Präventive Maßnahmen	11
5.1. Verhaltenskodex	11
5.2 Personaleinstellung	11
5.3 Schulungen und Fortbildung	12
5.4 Kinderschutzteam	12
5.5 Standards zur Kooperation und Kommunikation mit den Medien	13
6. Beschwerde- und Fallmanagement	14
6.1 Verdachtsstufen und Schweregrade.....	14
6.1.1 Konkreter oder vager Verdacht	14
6.1.2 Leichte Grenzverletzung oder Kindeswohlgefährdung	15
6.1.3 Vorgehensweisen in Abhängigkeit von Verdachtsstufe und Schweregrad	15
6.2 Vorgehensweisen in Abhängigkeit von der Position der (möglichen) Täterin bzw. des möglichen Täters	16
6.2.1 Verdacht gegen Mitarbeiter:innen eines FDU	16
6.2.2 Verdacht gegen im Auftrag des FDU Tätige bzw. Kooperationspartner:innen	16

6.2.3	Verdacht, von dem im Auftrag des FDU Tätige oder Kooperationspartner:innen im Zuge der Durchführung der Aufgaben Kenntnis erlangen	17
6.3	Vorgehensweise im Verdachtsfall	17
6.4	Rehabilitierung, wenn sich der Verdacht als unbegründet herausstellt	18
7.	Veröffentlichung, Dokumentation und Weiterentwicklung der KSR	19
8.	Anhänge	19
8.1.	Checkliste	19
	Fragestellungen zur Risikoabschätzung (Checkliste)	19
8.2.	Vorlage Risikoabschätzung und Maßnahmenplan	23
8.3.	Verhaltenskodex für Fahrtendienstunternehmen in Wien	24
8.4.	Infoblatt zum Vorgehen im Fall eines Verdachts der Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen	26
8.5.	Monitoring und Evaluation	28
8.6.	Zustimmungserklärung zur Verwendung von Bild- und Audiomaterial	30
8.7.	Infoblatt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	32
8.8.	Infoblatt für Eltern, Erziehungsberechtigte und Bildungseinrichtungen	33
8.9.	KS Plakat	34

Präambel

Seit Jahrzehnten operieren unterschiedliche Unternehmen als Fahrtendienste in Wien und stellen ihre Dienstleistungen u.a. auf die barrierefreie Beförderung von Personen mit Behinderung ab. Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden mit Fahrtendiensten im Rahmen von Sammelbeförderungen zu Bildungseinrichtungen bzw. nach Hause befördert. Die Sammelbeförderung wird von den Unternehmen koordiniert und abgewickelt. Die Kosten werden bei der Erfüllung festgelegter Kriterien vom Fonds Soziales Wien (FSW) sowie der Stadt Wien – Schulen (MA 56) übernommen.

Das hier vorgelegte Rahmenkonzept zum Kinder- und Jugendschutz wurde gemeinsam mit Unterstützung des FSW sowie der MA 56, den Kindergärten - MA 10 und den beauftragten Fahrtendiensten entwickelt.

Der Prozess wurde von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien, dem Verein Männerberatung, dem Verein Selbstlaut sowie der Polizei begleitet.

Das vorliegende Kinder- und Jugendschutzrahmenkonzept hat zwei Funktionen: Einerseits soll durch die genaue und laufende Auseinandersetzung mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz die Beförderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung in Hinblick auf den deren Schutz qualitativ verbessert und andererseits mögliche Fehler so gut wie möglich verhindert werden. Dies betrifft die Prävention als auch die professionelle Untersuchung und Aufarbeitung von Vorfällen. Dabei sollen die betroffenen jungen Menschen umfassend geschützt werden.

Dazu gehört auch, jungen Menschen im direkten Kontakt respektvoll, wertschätzend und empathisch zu begegnen und sie keiner Gewalt jeglicher Form auszusetzen. Diesen Anspruch möchten die Fahrtendienstunternehmen (FDU) so gut wie möglich erfüllen.

Die UN-Kinderrechtskonvention umfasst die vier Grundsäulen Kindeswohl, Diskriminierungsverbot, Beteiligung und Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung. Das BVG Kinderrechte beinhaltet insbesondere das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip und weitere Grundrechte der Kinder und Jugendlichen.

Als Orientierung für die Erstellung des Rahmenkonzeptes der Kinderschutzrichtlinie (KSR) diente die KSR des Netzwerks Kinderrechte. Die Erstellung erfolgte in einem reflexiven Prozess unter Einbindung aller Stakeholder und dient als Ausgangsdokument für individuell angepasste KSR für die beteiligten Fahrtendienstunternehmen.

Unser Leitbild

Wir ermöglichen qualitätsgesicherte Mobilität für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Unser Handeln ist menschenrechtlich orientiert. Wir begegnen einander mit Respekt und Wertschätzung.

1. Anwendungsbereich der Kinderschutzrichtlinie

Beteiligte Unternehmen zur Erstellung des Kinder- und Jugendschutzrahmenkonzeptes sind:

Blaguss MBS, WAKA Fahrtendienst, Gschwindl, ÖHTB Fahrtendienst, Jugend am Werk, haller-mobil, Wiener Lokalbahnen Verkehrsdienste.

Das vorliegende Rahmenkonzept für eine Kinderschutzrichtlinie (Rahmen-KSR) wurde, nach Durchführung von gemeinsamen Workshops mit den Fahrtendienstunternehmen (FDU) allen voran den Geschäftsführer:innen bzw. den Personalist:innen, durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien, die Polizei, den Verein Männerberatung und den Verein Selbstlaut unter Beteiligung des **Fördergebers FSW** und der **Auftraggeberin MA 56** ausgearbeitet und begleitet.

Diese Rahmen-KSR hat das Ziel, bestimmte Bereiche gemeinsam zu erkennen und darzustellen, die grundsätzlich alle FDU betreffen können und mögliche Inhalte etc. (praktisch einen Werkzeugkasten) für eine KSR des Unternehmens darzustellen.

Die beteiligten FDU haben die Absicht erklärt, auf dieser Basis jeweils KSREN auszuarbeiten, wobei festzuhalten ist, dass eine Verpflichtung zur Erstellung einer KSR nicht besteht. Auch kann die KSR von der Rahmen-KSR abweichen.

Der Anwendungsbereich der KSR selbst sollte in dieser festgelegt werden, um Unklarheiten zu vermeiden. Wünschenswert ist natürlich die Anwendung bei jeglicher Beförderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Bei der Anwendung einer KSR ist neben den eigenen Mitarbeiter:innen auch auf externe Leistungserbringer:innen und Kooperationspartner:innen Bedacht zu nehmen.

Auch die Information der Kund:innen bzw. deren Erziehungsberechtigten sowie die Einbindung der Fördergeber:innen sollte in einer KSR festgelegt werden.

Die Kija Wien bietet hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter:innen auf Basis der konkreten KSR, sowie Evaluierungen und Verbesserungen ihre Unterstützung an.

Die individuell erarbeiteten KSR können auf den Websites der Unternehmen veröffentlicht werden, sie dient Betroffenen wie auch Organisationen und Kooperationspartner:innen als Orientierung, wie in den FDU mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gearbeitet wird.

1.1 Kurzbeschreibung der Tätigkeit der Fahrtendienste

Die FDU befördern u.a. in Sammelfahrten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von ihrem Wohnort zur Bildungseinrichtung und wieder nach Hause. Die Übergabe der minderjährigen Personen erfolgt vor dem Wohnhaus. Die Fahrer:innen und/oder die Beifahrer:innen unterstützen beim Einstieg in das Fahrzeug sowie die Sicherung der zu befördernden Person soweit dies erforderlich ist.

Die Fahrstrecke wird derart zusammengestellt, dass die Verweildauer der Kund:innen im Fahrzeug möglichst kurz ausfällt, dies jedoch unter Beachtung, dass es sich um eine Sammelbeförderung handelt.

Die gesamte Fahrt wird per GPS aufgezeichnet. Am Bildungsstandort werden die Kinder an Pädagog:innen bzw. dem Personal am jeweiligen Standort übergeben, für die Heimfahrt werden die Kinder wieder von den Pädagog:innen bzw. dem jeweiligen Personal am Standort an die Fahrer:innen und/oder die Begleitfahrer:innen übergeben und am Wohnort übernommen.

Die Details der Beförderung sowie der sonstigen Umstände wie beispielsweise Krankenstände, Routenänderungen, Anforderungen an Fahrer:innen und Begleitfahrer:innen werden in den individuellen Richtlinien der FDU definiert.

Bei allen Beförderungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung sind die Rechte von jungen Menschen zu wahren und vor allen jeglichen Formen von Gewalt zu schützen. Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und legen ein Prozedere vor, wie Mitarbeiter:innen im Verdachts- oder Anlassfall vorzugehen haben.

2. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern, Jugendlichen und teilweise jungen Erwachsenen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere in Gesetzen zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen der KSR der KIJA. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes bzw. der:des Jugendlichen umfassen, sind selbstverständlicher Teil der Haltung der KIJA.

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt.“¹ In Entsprechung der Kinder- und Jugendhilfegesetze erachten wir darüber hinaus junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr als schutzberechtigte Personen im Sinne dieses Rahmenkonzeptes.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

1. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011.
Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
2. Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
3. AGBG § 137, Gewaltverbot; AGBG § 138, Kindeswohl
4. Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)

¹ [UN-Kinderrechtskonvention ► inkl. PDF-Download | UNICEF](#)

5. Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
6. Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz, Psychologengesetz etc.
7. StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung – insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

3. Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – Erläuterungen und Definitionen

Gewalt verletzt das Recht aller Menschen auf körperliche und seelische Integrität. Gewalt gegen junge Menschen tritt in unterschiedlichen Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann sich auch im Internet oder in Sozialen Medien manifestieren. Gewalt erfolgt durch Erwachsene, aber auch unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ebenfalls umfasst ist die Gewalt von jungen Menschen an sich selbst (Selbstverletzungen). Unzureichende Umsetzung des seit 1989 verankerten Gewaltverbots mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller bzw. institutioneller Gewalt führen.

Kinderschutz als staatliche Verantwortung zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Er setzt notwendigerweise eine Zusammenarbeit vielfältiger Akteur:innen voraus, einschließlich Familien, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Polizeibehörden, Gerichten und im weitesten Sinne auch Betrieben. Und er wird gestärkt durch Wissen und Austausch über kinderrechtsrelevante Fragen. In diesem Sinne soll hier auch ein genauerer Blick auf Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gerichtet werden, um ein gemeinsames Verständnis sicherzustellen.

3.1. Formen von Gewalt

3.1.1 Körperliche Gewalt

Physische Gewalt gegen junge Menschen, wie beispielsweise das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften oder auch absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs.

Ebenso gilt die Beschädigung des Fahrzeuges beispielsweise der Sitze oder Gurte durch Gewaltanwendung seitens der Kund:innen als nicht tolerierbar.

3.1.2 Sexualisierte Gewalt

Jede sexuelle Handlung an und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder entwicklungsbedingter Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Dazu zählen sowohl sexuelle Handlungen zwischen Kindern, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen als auch solche zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen.²

Verleitung zu bzw. Zwang von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich auch noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen; durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines jungen Menschen; durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen bzw. Berühren der eigenen Geschlechtsorgane in Anwesenheit des Kindes, der: des Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen.

3.1.3 Psychische Gewalt

Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung.

Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des jungen Menschen, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittigen Pflegschaftsverfahren, Stalking.

Sonderfälle: **Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying** (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zum Beispiel Soziale Medien). Dazu zählen auch sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im bzw. über das Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

3.1.4 Vernachlässigung

Das Unvermögen, einem Kind bzw. einer: einem Jugendlichen grundlegende körperliche, wirtschaftliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und nach einem sicheren Lebensumfeld zu erfüllen.

Das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial sowie ökonomisch), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall: Aussetzung des Kindes bzw. des Jugendlichen.

Das Nichtstun, Wegschauen und damit das Zulassen der Fortsetzung einer Kinderrechtsverletzung ist hier ebenso gemeint.

3.1.5 Mediale Gewalt

Die Kommunikation im digitalen Raum (über das Internet/Smartphone und Medien wie Facebook, WhatsApp, TikTok, Instagram usw.) ist im Alltag von jungen Menschen eine Selbstverständlichkeit – damit sind auch direkte und indirekte Formen von Gewalt und sexuellem Missbrauch auf diesem Weg möglich. Es gibt Täter:innen, die in Chaträumen sowie sozialen Netzwerken und über internettaugliche Spielforen Kontakt zu jungen Menschen als potenziellen Opfern aufnehmen. Zu den Erscheinungsformen direkter medial vermittelter Gewalt gehören Cyber-Stalking, Cyber-Mobbing, Cyber-Grooming (Anbahnung sexuellen Missbrauchs über das Internet), digital penetration (medial vermittelte Missbrauchshandlungen, z. B. Aufforderung zu Masturbation via Skype), Hasspostings,

² Hierbei sind insbesondere auch gesetzlich festgelegte Altersgrenzen zu beachten, siehe etwa https://www.oesterreich.gv.at/themen/jugendliche/sexuelle_kontakte.html

„Happy Slapping“ (Filmen und Veröffentlichen eines gewalttätigen Angriffs), heimliche Anfertigung von intimen Fotos/Filmen, Upskirting, Sexting (digitales Versenden intimer Aufnahmen).

3.1.6 Verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt

Manchmal als „traditionsbedingte“ oder „kulturell konnotierte“ Formen von Gewalt bezeichnet; umfasst etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, FGM/C (Female Genital Mutilation/Cutting) bzw. weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen, Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

3.1.7 Kinderhandel

Umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei jungen Menschen nicht an. Auch ihre etwaige „Einwilligung“ in die Ausbeutung ist rechtlich irrelevant.³

3.1.8 Strukturelle bzw. institutionelle Gewalt

Strukturelle und institutionelle Gewalt gehen nicht von einem einzelnen handelnden Subjekt aus, sondern sind Teil gesellschaftlicher Strukturen. Diese Gewaltformen äußern sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von jüngeren und älteren Menschen, Menschen mit und ohne Behinderungen, mit unterschiedlichem Geschlecht, sozialem oder kulturellem Hintergrund, unterschiedlichen Lebensformen etc. Diese Form der Gewalt ist eine besondere Herausforderung, da sie in sämtlichen Einrichtungen, die mit jungen Menschen arbeiten lauern kann und viele Interventionen erfordert. Oftmals ist eine organisationale Änderung erforderlich, die durch ein abgestimmtes Kinderschutzkonzept für die Organisationseinheit wesentlich unterstützt werden kann (vgl. hierzu Kinderrechtsverletzungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Bildungseinrichtungen oder in Kunst, Kultur und Sport). Manchmal braucht es jedoch auch rechtliche Änderungen. Hier muss der Gesetzgeber in die Pflicht genommen werden, um struktureller oder institutioneller Gewalt entgegenwirken zu können.

Mangelndes Fachwissen und Handwerkszeug in der Arbeit mit Betroffenen kann ebenso als strukturelle bzw. institutionelle Gewalt verstanden werden (z.B. in Form von fehlender Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Klient:innen oder mangelnder Berücksichtigung der Lebensrealitäten marginalisierter Gruppen).

In Kapitel 5 wird auf Fortbildung als präventive Maßnahme noch im Detail eingegangen.

3.1.9 Gewalt und Diskriminierungserfahrungen

Kinder und Jugendliche, die von Diskriminierung betroffen sind, erfahren besonders oft Gewalt. Dies betrifft etwa Diskriminierungen aufgrund von Behinderung, Herkunft, Sprache, Armut, Alter, sexueller Orientierung und Identität, Geschlecht. Dabei kann es sowohl um direkt diskriminierende Aussagen und Handlungen als auch um den fehlenden Blick auf ihre besondere Lebenssituation und Bedarfe

³ Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich/> Zugriff: 2.3.2021

gehen. Den Hintergrund bilden dabei spezifische Ungleichheiten und auch Abhängigkeitsverhältnisse, die nach gezielten Maßnahmen zu Prävention und Schutz verlangen.

3.1.10 Ökonomische Gewalt

Grundsätzlich kann bei ökonomischer Gewalt zwischen Kinderarmut als staatliche Kindeswohlgefährdung und der familiären Instrumentalisierung von finanziellen Ressourcen als Erziehungsmodell unterschieden werden. Ersteres versteht sich als unzureichende Versorgung bzw. Ungerechtigkeitserfahrung von armutsbetroffenen Familien, die aufgrund des kontinuierlichen Ressourcenmangels in den Sektoren Soziales, Bildung und Gesundheit von vielen Erfahrungen ausgeschlossen sind. Die Verantwortung ist beim Gesetzgeber zu suchen, da dieser die Möglichkeit der Steuerung durch diskriminierungsfreie und chancengleichheitsbasierende Gesetzgebung hätte. Zweiteres adressiert ein Erziehungsmodell, das Manipulation über finanzielle Ressourcen ausübt.

4. Risikoanalyse

Die FDU sowie ihre Fördergeber:innen erachten es als notwendigen Schritt, erstens eine strukturelle Risikoanalyse sowie zweitens für alle Aktivitäten fortlaufend Risikoabschätzungen durchzuführen, um durch das Setzen von passgenauen Maßnahmen den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Gewalt zu erhöhen. Dieser Schritt wurde ohne Einbindung von jungen Menschen bzw. Bezugspersonen durchgeführt. Die Einbindung wird erst bei der ersten Gesamtevaluierung nach 2 Jahren realisiert.

1. Strukturelle Risikoanalyse: Diese bildet die Grundlage für die Entwicklung und Anpassung von Präventionsmaßnahmen, -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen. Sie wird vom Kinderschutzteam (KST) unter Beteiligung der Geschäftsführung bzw. der Personalabteilung erstellt und sollte einmal im Jahr evaluiert werden. Bei dieser Risikoanalyse werden auch organisationale Prozesse sowie Erfahrungen und Kompetenzen der Mitarbeitenden berücksichtigt. Diese Risikoanalyse wurde im ersten Schritt durch eine Checkliste durchgeführt.
2. Kontinuierliche Risikoabschätzungen für laufende und neue Aktivitäten oder Projekte: Hierbei werden jeweils personen-, projekt- und tätigkeitsbezogene Risikofaktoren erhoben. Anlassbezogene Risikoanalysen sollten vorab vom KST durchgeführt werden.

➔ Instrumente zur Risikoanalyse siehe Anhang 1 (Checkliste) und Anhang 2 (Risikoanalyseblatt)

5. Präventive Maßnahmen

Die Instrumente der präventiven Maßnahmen für FDU sind der Verhaltenskodex, Standards zur Personaleinstellung und Personalschulung sowie der Einrichtung eines Kinderschutzteams. Wichtig ist zudem die kinderrechtskonforme Kooperation mit den Medien. Festgehalten wird, dass der FSW keine rechtliche Prüfung von Dokumenten vornehmen kann, die FDUs ihren Mitarbeiter:innen zur Unterzeichnung vorlegen oder die seitens der FDUs an Dritte (wie z.B. Zustimmungserklärungen) übermittelt werden.

5.1. Verhaltenskodex

Möglicher Einsatz von Verhaltenskodex

Alle Personen, die in oder für FDU tätig sind, unterzeichnen einen „Verhaltenskodex der Fahrtendienste in Wien“, in dem sie sich verpflichten, zu einem geschützten Umfeld für junge Menschen beizutragen. Das vorliegende Muster eines Verhaltenskodex wurde unter Einbeziehung der Geschäftsführer:innen bzw. Personalist:innen erarbeitet. Im Rahmen der Evaluierung der KSR kann der Verhaltenskodex angepasst werden. Einer entsprechenden Anpassung liegen Erfahrungen und Erkenntnisse der Mitarbeiter:innen und/oder Anregungen durch Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene oder ihre Bezugspersonen sowie Partner:innen zugrunde. Dies führt zu einer neuerlichen Gegenzeichnung der Mitarbeitenden nach Freigabe durch die Geschäftsführung.

Die zentralen Inhalte des Verhaltenskodex werden an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene kommuniziert beispielsweise über das Plakat zur KSR in Fahrzeugen. FDU bieten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Erziehungsberechtigte sowie Bildungseinrichtungen eine Möglichkeit Beschwerden als auch Anregungen zur Verbesserung bzw. Weiterentwicklung des Verhaltenskodex per E-Mail zu übermitteln.

Das Infoblatt wird jedenfalls den Erziehungsberechtigten und Bildungseinrichtungen ausgehändigt. Der Verhaltenskodex wird den kooperierenden Bildungseinrichtungen vorgelegt, erläutert und ist von ihnen gegenzuzeichnen. Die Veröffentlichung des Verhaltenskodex ist empfehlenswert, um ein klares Zeichen des Kinderschutzes nach außen zu setzen.

- ➔ Verhaltenskodex siehe Anhang 3
- ➔ Infoblatt zum Vorgehen im Fall eines Verdachts der Gewalt Erziehungsberechtigte und Bildungseinrichtungen siehe Anhang 4

5.2 Personaleinstellung

Auf folgende Punkte sollte bei der Personaleinstellung geachtet werden:

Alle Mitarbeiter:innen werden sorgfältig ausgewählt. Eine kinderrechtsbasierte Grundhaltung wird bereits in Anforderungsprofilen und Ausschreibungen vorausgesetzt. Im Zuge des Stellungsverfahrens bzw. der Projektvorbesprechung wird das Thema Kinderschutz angesprochen und auf die KSR hingewiesen.

Bei direktem Kontakt von Mitarbeiter:innen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist jedenfalls eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ vorzuweisen. Bei Einstellung bzw. Beauftragung ist der Verhaltenskodex der FDU für Wien zu unterschreiben. In regelmäßigen Abständen können alle Mitarbeiter:innen der FDU für Wien ersucht werden, einen aktuellen erweiterten Strafregistrauszug der Kinder- und Jugendfürsorge vorzulegen.

5.3 Schulungen und Fortbildung

FDU sowie die Fördergeber:innen erklären ihre Absicht, dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere das Fahrpersonal Basiswissen zu Gewaltprävention und gewaltfreiem Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und Erkennen entsprechender Signale, haben. Dazu werden Informationen angeboten und Schulungen abgehalten. Schulungen können intern und/oder extern genutzt werden.

Fahrpersonal absolvieren bis max. sechs Monate nach ihrer Einstellung eine Fortbildung zum Kinderschutz im Rahmen der Schulung zu Gewalt und Umgang mit Menschen mit Behinderung. Die kontinuierliche Fortbildung der Mitarbeitenden wird im Rahmen der jährlichen Schulung zu Gewalt und Kinderschutz umgesetzt.

Insgesamt gilt es, das Fachwissen zum professionellen Umgang mit Menschen mit Behinderung aktuell zu halten. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der Intervision, bei der auch der Kinderschutz in der eigenen beruflichen Praxis reflektiert werden kann.

5.4 Kinderschutzteam

Die Einrichtung eines Kinderschutzteams (KST) als zentrale Stelle ist empfehlenswert. Dazu werden folgende Eckpfeiler vorgeschlagen:

Die Geschäftsführung bzw. die Personalabteilung ernennt zumindest zwei Personen (unterschiedlichen Geschlechts), die als Kinderschutzteam (KST) folgende Aufgaben haben:

1. Sicherstellung der Umsetzung der KSR
2. Durchführung der Risikoanalysen -> siehe Anhang 2
3. Monitoring und Aktualisierung der KSR -> siehe Anhang 5
4. Ansprechpersonen (für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren Bezugspersonen sowie interne und externe Mitarbeiter:innen) bei Sorgen/Unsicherheiten, Anliegen und Verdachtsfällen in Bezug auf Kinderschutz bezüglich Mitarbeiter:innen der Fahrtendienstunternehmen und für diese tätige Personen und Organisationen sowie Beschwerde- und Krisenmanagement
5. Vernetzung mit anderen Organisationen bzgl. Praxis des internen Kinderschutzes (Anhang 9)

Mitglieder des KST sollen eine Grundschulung im Kinderschutz aufweisen. Innerhalb seines Aufgabenbereichs ist das KST an keine Weisungen gebunden. Der für die Tätigkeit im KST benötigte Zeitaufwand liegt im Rahmen der Arbeitszeit.

Die Informationen zum KST inkl. Kontaktdaten können auf der Website der FDU veröffentlicht und in den allgemein zugänglichen Räumen bzw. Fahrzeugen ausgehängt werden. Kooperationspartner:innen werden per E-Mail über die KSR informiert.

Das vorliegende Rahmenkonzept wird im Rahmen einer Presseaussendung von der Kija Wien bekanntgemacht.

5.5 Standards zur Kooperation und Kommunikation mit den Medien

Um die Öffentlichkeit über Kinderrechte sowie über Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind, zu informieren, bedarf es professioneller Medienarbeit. Hierbei sind junge Menschen vor Gefahren wie Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen. Die Würde und die Identität der Minderjährigen und jungen Erwachsenen werden gewahrt. Die FDU arbeiten nach den Standards der UN-Kinderrechtskonvention bei der Berichterstattung mit Medien zusammen.

Minderjährige sind altersentsprechend darüber aufzuklären, wie Informationen bzw. Bildmaterial verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen und die Inhalte auch löschen zu lassen.

Medienarbeit mit und für junge Menschen:

Zur Orientierung für alle Mitarbeitende verweisen FDU auf den Medienleitfaden der bOJA-bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit⁴

Arbeiten mit und für junge Menschen bedeutet heute, insbesondere mit den Besonderheiten der digitalen Medien vertraut zu sein und mögliche Risiken einschätzen zu können. Für das KST der FDU gilt insbesondere, Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über soziale Medien gesondert zu prüfen. Hierfür gibt der Medienleitfaden von bOJA Orientierung und Hilfestellung.

➔ Zustimmungserklärung zur Verwendung von Audio- und Bildmaterial siehe Anhang 6

⁴ https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-02/bOJA-Leitfaden_Digitale_Jugendarbeit_final.pdf

nicht spezifisch und könnten auch andere Ursachen haben, sodass verschiedene Personen u. U. zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen könnten.

Zu „vagen“ Hinweisen können auch Aussagen dritter Personen zählen, die – aus welchen Gründen auch immer – als unsichere Informationsquelle erscheinen.

6.1.2 Leichte Grenzverletzung oder Kindeswohlgefährdung

Beim Schweregrad eines Übergriffs ist zwischen leichter Grenzverletzung und Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden. Eine leichte Grenzverletzung kann etwa eine respektlose verbale Äußerung oder eine unangemessene Berührung (abseits von Geschlechtsmerkmalen) sein. Dagegen sprechen wir von einer Kindeswohlgefährdung, wenn ein Kind misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht wird oder sein Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet wird (siehe auch Kap 3. Gewaltformen). In diesem Fall sollte die Kinder- und Jugendhilfe eingeschaltet werden und der Fördergeber ist jedenfalls zu informieren (siehe Schema Verdachtsstufen und Gewaltformen).

6.1.3 Vorgehensweisen in Abhängigkeit von Verdachtsstufe und Schweregrad

Bei einem vagen Verdacht kann es erforderlich sein, vorerst achtsam zu bleiben, die Situation weiter zu beobachten und weitere Hinweise zu sammeln, bevor Schritte der Intervention gesetzt werden. Auch dies sollte dokumentiert werden und ebenso, wann welche zusätzlichen Fachkräfte als Unterstützung beigezogen wurden.

Ist das Beobachtete spezifisch, so ergibt sich daraus ein konkreter Verdacht, der allerdings noch keinen Beweis darstellt. Hier kann es zielführend sein, den Verdacht vorerst als KST mit einer Kinderschutzeinrichtung zu besprechen und weitere Vorgehensweisen zu diskutieren.

Handelt es sich um leichte Grenzverletzungen, wird ein Gespräch mit der: dem betroffenen Mitarbeiter:in geführt. Weitere Maßnahmen wie Nachschulungen, professionell begleitete Reflexion der Ereignisse etc. werden besprochen und zielgerichtet gesetzt.

Schema: Verdachtsstufen und Gewaltformen

	leichte Grenzverletzung	Kindeswohlgefährdung
Verdacht vage	weitere Abklärung & Einschätzung Gespräch mit Mitarbeiter:in Info an Leitung	Info an die GF/Personalist:in weitere Abklärung & Einschätzung eventuell Hinzuziehung KS-Organisation
Verdacht konkret	Info an Leitung Gespräch mit Mitarbeiter:in Nachschulung & Supervision	Übergabe an GF/Personalist:in Eventuell Hinzuziehung KS-Organisation KJH ggf. Polizei/Staatsanwaltschaft und Information an die Fördergeber

Bei einem konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die anders nicht abzuwenden ist, sollte überdies der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemeldet werden (diese stellt sicher, dass die betroffenen Kinder bedarfsorientiert Unterstützung erhalten). Es gibt Prüfbögen zur Einschätzung von verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, die beim Einordnen der Verdachtsmomente Orientierungshilfe geben können (siehe Anhang 4). Sie können aber die fachliche Beratung durch Kinderschutzeinrichtungen im Verdachtsfall nicht ersetzen. Ist die Person, die den Übergriff gesetzt hat, bereits bekannt, ist die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu informieren.

6.2 Vorgehensweisen in Abhängigkeit von der Position der (möglichen) Täterin bzw. des möglichen Täters

6.2.1 Verdacht gegen Mitarbeiter:innen eines FDU

Grundsätzlich kommen bei der Anwendung der KSR drei Fallkonstellationen in Betracht. Je nach Fallkonstellation sind bestimmte Prozessabläufe erforderlich. Diese werden daher folgend beschrieben.

6.2.1.1 Verdacht gegen Mitarbeiter:innen, die nicht Teil des KST sind

Der Verdachtsfall wird an das KST gemeldet. Meldungen können schriftlich per Email, per Post oder per Telefon sowie persönlich an das KST herangetragen werden. Dieses nimmt seine Arbeit auf, sofern sich der Verdacht nicht gegen ein Mitglied des KST richtet. (siehe hierzu 6.2.1.2. und 6.2.1.3.)

6.2.1.2 Verdacht gegen ein Teammitglied des KST

Bei einem Verdacht gegen ein Mitglied des KST wird ein provisorisches KST eingesetzt.⁶ Das provisorische KST wird von der Geschäftsführung mit der Klärung des Verdachts beauftragt und arbeitet wie in 6.2.1.1. angeführt.

6.2.1.3 Verdacht gegen eine Person mit Leitungsfunktion

Betrifft der Verdacht eine Leitungsperson, wird eine andere nicht behördliche Kinderschutzeinrichtung (Mitglied des Dachverbands österr. Kinderschutzzentren) mit der Bearbeitung betraut. In diesem Fall erfolgt die Kontaktaufnahme nach Möglichkeit telefonisch und wird dokumentiert (Ansprechpartner:in, Inhalt des Verdachtes, Entscheidung über Einrichtung, die sich des Falles annimmt, Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise wie beispielsweise Information an Leitung bzw. Information an Team). Alle weiteren Schritte seitens der gewählten Kinderschutzeinrichtung werden dem KST mitgeteilt, damit diese dokumentieren können und die Nachvollziehbarkeit der Vorgehensweise gesichert ist.

6.2.2 Verdacht gegen im Auftrag des FDU Tätige bzw. Kooperationspartner:innen

Der Verdachtsfall wird an das KST gemeldet. Dieses nimmt seine Arbeit auf. Die weitere Vorgehensweise entspricht dem Prozedere wie unter 6.2.1.1.

⁶ Vgl. hierzu Auswahl von KST Mitarbeiter:innen

6.2.3 Verdacht, von dem im Auftrag des FDU Tätige oder Kooperationspartner:innen im Zuge der Durchführung der Aufgaben Kenntnis erlangen

Im Auftrag des FDU Tätige bzw. Kooperationspartner:innen unterliegen nicht **immer der Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe nach § 37 B-KJHG**. Um das Sicherheitsnetz so eng wie möglich zu spannen, sensibilisieren die FDU diese Personengruppen zum Thema Kinderschutz und verpflichtet sie durch die Gegenzeichnung des Verhaltenskodex, Verdachtsfälle einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu melden. Die Meldung kann an das KST des FDU, aber auch an eine Kinderschutzesinstitution (Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentrum etc.) erfolgen. Wird die KIJA informiert, erfolgt eine Weiterbearbeitung im Rahmen der üblichen Vorgangsweise.

6.3 Vorgehensweise im Verdachtsfall

Im Folgenden sind beispielhafte Vorgehensweisen angeführt, die vom KST bzw. im Einzelfall angewendet werden können:

Das KST geht jedem Verdachtsfall nach und setzt dazu möglichst rasch und je nach Einzelfall einzelne der folgenden Schritte:

- Mögliche Befangenheiten werden innerhalb des Teams geprüft
- Gespräch mit Beschwerdeführer:in
- Gespräch mit dem: der beschuldigten Mitarbeiter:in
- Klärung, ob Verdacht vage oder konkret – bei vagem Verdacht weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung
- Klärung, ob leichte Grenzverletzung oder Kindeswohlgefährdung vorliegt
- Leitung wird informiert
- Bis zur weiteren Klärung wird eine Regelung gefunden, um Kontakte zwischen den beteiligten Personen zu verhindern – im Regelfall erhält der: die Fahrer: in/Beifahrer: in eine andere Tour, Klärung, wer informiert werden muss
- Gespräch mit dem betroffenen Kind, der: dem betroffenen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen werden ausschließlich von Expert:innen (z.B. MA 11, Kinderschutzzentrum etc. geführt)
- Ggf. Gespräch/e mit Obsorgeberechtigten
- Einbindung einer Kinderschutzesinstitution, wenn sich der Verdacht konkretisiert hat
- Einbindung der Personalvertretung
- Einbindung der Leitung bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. strafrechtlich relevante Taten
- Alle Wahrnehmungen und Handlungsschritte werden ausführlich und nachvollziehbar schriftlich dokumentiert.
- Sonderfall Bezugsperson ist beschuldigte: r Mitarbeiter:in. Es handelt sich beispielsweise um eine Wahrnehmung im privaten Umfeld dieser Person. Ein Teammitglied beobachtet gefährdende Handlungen an einem anvertrauten jungen Menschen/eigenem Kind: Das KST wird informiert und arbeitet den Verdacht wie oben beschrieben ab. Liegt keine konkrete Kindeswohlgefährdung vor, so wird der Verdacht gleich abgehandelt, wie im Regelfall.

Danach erfolgt eine Einschätzung des KST, ob sich der Verdachtsfall erhärtet hat oder nicht.

Hat sich der Verdachtsfall erhärtet und handelt es sich um einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, erfolgt eine Übergabe an die Leitung zur Einleitung weiterer rechtlicher Schritte. Die Fördergeber:innen bzw. Auftraggeber:innen sollten informiert werden, um eine weitere Unterstützung der betroffenen jungen Menschen sicherzustellen.

Zerstreut sich der Verdacht, erfolgt eine Rückmeldung an den betroffenen jungen Menschen und dessen Familie durch das KST, die Aufarbeitung mit der: dem Mitarbeiter:in und dem Team durch die Geschäftsführung bzw. die Personalist:innen.

6.4 Rehabilitation, wenn sich der Verdacht als unbegründet herausstellt

Die Rehabilitation einer: s Mitarbeiter:in nach unbegründetem oder nicht weiter aufklärbarem Verdacht muss mit derselben Dringlichkeit und Genauigkeit durchgeführt werden wie die Verdachtsabklärung. Ziel des Rehabilitierungsverfahrens ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen im Hinblick auf die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Es werden nur jene Personen über die Rehabilitation informiert, die bereits über den Verdacht Kenntnis erlangt haben. Um die KSR zu verbessern, kann, nach Zustimmung der unter Verdacht stehenden Person oder nach Anonymisierung, nach der Rehabilitation der Fall analysiert werden. Es werden keine Dokumente in die Personalakte aufgenommen.

Möglich ist auch eine Ehrenerklärung, die bestätigt, dass sich die Vorwürfe als unbegründet herausgestellt haben. Diese kann in einem geeigneten Rahmen gemeinsam mit dem KST überreicht werden. Das Setting wird mit der betroffenen Person abgestimmt. Hier gilt es auch, die persönlichen Sorgen und Bedenken der betroffenen Person ernst zu nehmen und zu respektieren.

Darüber hinaus werden alle Personen, die bereits über den Verdacht eine Information erhalten haben, angemessen darüber informiert, dass der Verdacht ausgeräumt werden konnte.

Verdachtsmelder: innen werden auf Wunsch der betroffenen Person informiert, dass sich der anfängliche Verdacht nicht bestätigt hat und werden zudem sensibilisiert, keine Informationen an Außenstehende weiterzugeben, um eine Rufschädigung der betroffenen Person wie auch der Einrichtung zu vermeiden.

Auf Wunsch der betroffenen Person kann eine Abschluss-Gesprächsrunde, mit dem Ziel der Wiederherstellung der Vertrauensbasis, stattfinden. Ebenso auf Wunsch der betroffenen Person kann in der folgenden Bürobesprechung das Team darüber informiert werden, dass der Verdacht gegen die betroffene Person vollständig ausgeräumt werden konnte. Auch hier gilt es zu sensibilisieren, dass keine Informationen an Außenstehende weitergegeben werden dürfen.

Die betroffene Person wird ausdrücklich auf die Möglichkeit von Supervision hingewiesen, um das Erlebte begleitet verarbeiten und Handlungssicherheit zurückgewinnen zu können.

7. Veröffentlichung, Dokumentation und Weiterentwicklung der KSR

Die individualisierte KSR sowie die Mailadresse und Telefonnummer des KST können auf der Homepage in einfacher Sprache gut zugänglich (auf der Startseite erkennbar) veröffentlicht werden. Kooperationspartner:innen werden diesbezüglich informiert. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Bezugspersonen erhalten bei Kontakt mit den FDU ein Infoblatt am Bildungsstandort, das über die KSR und die Beschwerdemöglichkeit informiert. Die FDU überprüfen die Umsetzung der KSR regelmäßig: Das KST evaluiert einmal im Jahr mit der Geschäftsführung bzw. den Personalist:innen die KSR und führt die Risikoanalysen durch. Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sondern dienen auch dem Lernprozess. Falls erforderlich, werden Standards und Prozedere angepasst und verbessert. Darüber hinaus wird alle drei Jahre ein Audit mit einer externen Kinderschutzorganisation durchgeführt. Die Dokumentation obliegt dem KST. Diese wird am Ende jeden Kalenderjahres in einem Jour fixe der Geschäftsführung vorgelegt.

Zweimal jährlich werden Jour fixes mit dem KST und der Geschäftsführung abgehalten. Diese dienen dem laufenden Austausch sowie der Weiterentwicklung bzw. Anpassung der KSR und der dazugehörigen Dokumente.

- ➔ Infoblatt für junge Menschen siehe Anhang 7
- ➔ Infoblatt für Erziehungsberechtigte und Bildungseinrichtungen Anhang 8
- ➔ Monitoring und Evaluation siehe Anhang 5

8. Anhänge

8.1. Checkliste

Fragestellungen zur Risikoabschätzung (Checkliste)

Eine Risikoabschätzung dient dazu, Risiken betreffend Kinderschutz zu identifizieren, die mit der Tätigkeit der Organisation (Kompetenzen und Interaktion der Mitarbeitenden) bzw. mit ihren Programmen und Angeboten einhergehen.

Grundsätzlich ist das Kinderschutzteam für die Durchführung der Risikoabschätzung sowie für das Risikomanagement zuständig. Mögliche Schritte dabei wären:

Identifizierung der Risiken – das KST involviert das relevante Personal bzw. die Leitung. Die Einbindung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihren Bezugspersonen oder Kooperationspartner:innen muss erst entwickelt werden.

Die Risiken werden im Vorlage Risikoabschätzung und Maßnahmenplan aufgelistet und gruppiert. Die Risiken werden in **eine Rangreihe** gebracht – gering, mittel, hoch – anhand der folgenden Fragen:

- Was können die Konsequenzen sein und in welchem Ausmaß?
- Wie wahrscheinlich ist es, dass das Risiko eintritt?

Sobald alle **relevanten Risiken** identifiziert wurden, wird über nächste Schritte entschieden, um die Risiken zu minimieren. Dabei werden folgende Fragen beantwortet:

- Wie können die Risiken minimiert werden?
- Was ist zu tun, wenn der Risikofall tatsächlich eintritt?

- Wer hat welche Rolle und Verantwortung im Hinblick auf Monitoring und Implementierung der KSR?

Die **nächstfolgende Risikoanalyse beginnt mit einer Evaluation** der hier vereinbarten Schritte.

Checkliste:

8 Bausteine für eine nachhaltige Prävention

Analyse des Ist-Zustandes bezieht sich auf alle untenstehende Bereiche

Einleitung:

Wie viele Fahrer: innen arbeiten in Ihrem Unternehmen?

Wie viele Bei/Begleitfahrer: innen arbeiten in Ihrem Unternehmen?

Wie viele Mitarbeiter: innen beschäftigt Ihr Unternehmen insgesamt?

Wie hoch ist die Fahrer: innen Fluktuation?

Wie viele Fahrer: innen haben im letzten Jahr neu begonnen?

Fahren Eltern als Begleitpersonen mit? Wie oft kommt das vor?

Werden immer die gleichen Routen gefahren?

Wird das frühere Aussteigen der Begleitfahrer: innen dokumentiert?

Wie viele Kinder werden täglich von Ihrem Unternehmen transportiert?

Wie viele Fahrten sind das?

Hatten Sie schon einmal einen Gewaltvorfall in Ihrem Unternehmen?

Wurden Ihr Unternehmen schon einmal mit dem Vorwurf eines sexuellen Missbrauches gegen ein Kind konfrontiert?

Verhaltenskodex:

Mit welchen heiklen Situationen haben Sie es als Fahrer: innen zu tun?

Lernen die Fahrer: innen die Kinder vor der ersten Fahrt persönlich kennen?

Wie sind die Übergabesituationen gestaltet?

Gibt es eine Kontaktaufnahme per Telefon vor der Übergabe der Kinder?

Wer bringt und holt die Kinder zum bzw. vom Auto?

Haben alle Fahrzeuge ein Diensthandy?

Gibt es eine Freisprecheinrichtung?

Sind die Fahrzeuge getrackt bzw. mit einem GPS Sender ausgestattet, damit die Routen verfolgbar sind?

Welche Maßnahmen gibt es bereits, wenn Gewalt unter Kindern beobachtet wird?

Welche Vorgaben gibt es zu Körperkontakt? (Anschnallen, Fixieren. Umgang bei Impulsdurchbruch, Trösten, Erbrechen, Einnässen, Einkoten, Heben, Medikationsgabe (zB Epilepsie Anfall))

Kommt es vor, dass Kinder unbeaufsichtigt im Auto sind, wenn Fahrer: in ein Kind zur Schule bringt?

Wie ist die Benutzung von Toiletten für Fahrer: innen geregelt?

Personalpolitik:

Welche Einstellungsparameter werden derzeit bei der Neueinstellung abgefragt?

Wie werden Inserate formuliert?

Werden erweiterter Strafregistrauszug der Kinder – und Jugendwohlfahrt verpflichtend eingeholt?

Gibt es bereits eine Selbstverpflichtungserklärung?

Wie ist die Einschulung neuer Mitarbeiter: innen umgesetzt?

Gibt es verpflichtende Fortbildungen für die Fahrer: innen?

In welchen Abständen finden diese Fortbildungen statt?

Gibt es jährlich Mitarbeiterorientierungsgespräche?

Gibt es Mitarbeiterbeurteilungen in regelmäßigen Abständen?

Nach welchen Kriterien werden Beschwerden beurteilt?

Grundschulung und Fortbildungen:

Welche Techniken zur Unterstützung beim Gurt schließen etc. stehen zur Verfügung bzw. welche Schulungen finden hierfür statt?

Welche Informationen und Weiterbildung zu Behinderungen werden derzeit angeboten bzw. stehen den Mitarbeiter: innen zur Verfügung?

Vernetzung:

Gibt es Austausch mit den Bildungseinrichtungen bzw. Trägern/Eltern und den Fahrer: innen bzw. der GF der Fahrtendienste?

Welche Austauschformate haben sich bisher bewährt?

Mitbestimmung und Umgang mit Beschwerden:

(alternativ: Feedback Ansprechpartner: innen bei herausfordernden Situationen)

Können die Fahrer: innen eigene Vorschläge einbringen zB Route, ...

Wohin wenden sich Fahrer: innen bei „einem komischen Gefühl“?

Können Fahrer: innen Rückmeldung zu Arbeitsprozessen, Mitarbeiter: innen und Vorgesetzten geben?

Wie werden Sie bei negativen Rückmeldungen vor etwaigen Repressalien geschützt?

Wo landen mögliche interne Beschwerden?

Können Beschwerden anonym eingereicht werden?

In welchen Formaten können sich Fahrer: innen und Begleitpersonen austauschen?

Können Kinder eine/n Fahrer: in ablehnen?

Wie ist der Verlauf von Beschwerden durch Kinder und ihre Eltern?

Notfalls- und Interventionsplan

Welche Abläufe sind bisher schon erfasst, wenn eine Information zu einem Übergriff bzw. einem grenzverletzenden Verhalten im Unternehmen einlangt?

Gibt es hierfür bereits vorgefertigte Formulare: Wer? Was? Wann? Wo? Wie?

Prävention

Gibt es bereits eine/n Kinderschutzbeauftragte/n?

Welche Infoblätter von Fahrtendiensten stehen derzeit zur Verfügung (z.B. Vorgaben der Fördergeber:innen FSW oder MA 56)?

Gibt es ein Infoblatt für Kinder zB. Piktogramm, leichte Sprache?

Wie können Fahrer: innen ihre Beobachtungen dokumentieren? Dokumentation – z.B blaue Flecken oder ein Kind präsentiert sich plötzlich sehr ängstlich.

Gibt es einen vorgefertigten Unfallbericht, wenn sich beispielsweise Kinder prügeln?

An wen werden Dokumentation bzw. Unfallberichte übergeben?

Wann meldet der Fahrtendienst an Behörde? z.B. MA 11

Wie findet die Rückmeldungen an die Träger (FSW, MA10, MA 56, Schule, KG, Tagestruktur, Wohngemeinschaften – MA 11) statt?

8.2. Vorlage Risikoabschätzung und Maßnahmenplan

Kinderschutzkonzept: Maßnahmenplan														
Nr.	Risikobereich	Nr.	Risiko	hoch	mit- tel	ge- ring	Rei- hung (Nr.)	Maßnah- men zur Mini- mierung	Be- schrei- bung	Verant- wor- tung	Koopera- tion/Mit- arbeit (ggf.)	fertig bis	Ergeb- nis(se)	Status
001	Leitbild, Werte													
	Ziele													
	Reichweite													
	Definitionen													
	Rechtlicher Rahmen													
002	Organisationsanalyse													
	Bestandsanalyse													
	Organisationskultur													
	Partizipations- möglichkeiten													
	Risikoanalyse													
	Präventive Maßnahmen													
003	Personal													
	Verhaltenskodex													
	Kinderschutzbeauf- tragte*r bzw. -team													
	Verantwortlichkeiten													
	Ombudsstelle													
	Personalpolitik und - management													
004	Datenschutz													
005	Kommunikations- standards													
	Medienberichte und Fotos													
	Internet, Apps & Soziale Netzwerke													
006	Räumlichkeiten													
007	KSR in kindgerechter Sprache													
008	Verhaltensregeln für Kinder													
009	Interaktionen mit Kindern													
	Kooperationsverein- barung/Empfehlun- gen f. Partner:innen													
010	Fall- und Beschwerde- management													
011	Monitoring und Evaluation													
	Dokumentation													
	Monitoring, Aktuali- sierung, Evaluation, Berichterstattung													
012	Kommunikation der KSR													
013														

8.3. Verhaltenskodex für Fahrtendienstunternehmen in Wien

Fahrtendienstunternehmen verpflichten sich, das Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung dieser jungen Menschen zu gewährleisten. Dies gilt in der eigenen Organisation als auch an den jeweiligen Schnittstellen zu Erziehungsberechtigten und Bildungseinrichtungen. Daher werden Maßnahmen der Prävention gesetzt, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte etablieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren sollen.

Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es, dass Mitarbeitende, Beauftragte und Kooperationspartner:innen der Fahrtendienstunternehmen eine gemeinsame Verantwortung für Schutz, Versorgung und Beteiligung dieser jungen Menschen wahrnehmen.

Name

Position

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- die Richtlinien des Fahrtendienstunternehmens zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- zu folgender Arbeitsweise: respektvoll, auf Augenhöhe, partizipativ, transparent, mutig, beharrlich, parteilich im Sinne der Kinderrechte.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beizutragen, ein für alle jungen Menschen sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, das sie mitgestalten können,
- die Meinung und Sorgen der jungen Menschen ernst nehmen und sie als Persönlichkeiten fördern,
- auf ein respektvolles Miteinander und einen wertschätzenden Umgang mit jungen Menschen achten, ungeachtet ihres Alters, Geschlechts, Entwicklungsstandes, ihrer Religion, Herkunft oder anderer Merkmale, und ihnen auf Augenhöhe begegnen,
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von jungen Menschen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über junge Menschen durch die Fahrtendienst Unternehmen erhalten.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Missbrauch sowie jeder Gewalthandlung verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich entweder bei den im Unternehmen verantwortlichen Personen oder einer anerkannten Stelle für Kinderschutz (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentrum, Kija, Selbstlaut, Tamar etc.)

Außerdem werde **ich jede Form von Bedrohung, körperlicher, verbaler oder sexualisierter Gewalt oder Einschüchterung unterlassen**. Dies bedeutet auch, dass ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes, einer: eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen missbrauche,
- junge Menschen schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe; meine Tätigkeit übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung – dazu zählt auch das beharrliche Ignorieren – aus,
- einen jungen Menschen sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; dazu zählt auch, sie niemals pornographischem Material auszusetzen,
- junge Menschen in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre,
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze,
- eine Beziehung zu Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte oder in eine Abhängigkeit führt,
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dulde oder unterstütze,
- eine andere Handlung setze, die unter die im Kinderschutzkonzept beschriebenen Formen der Gewalt fällt,
- keine privaten Beziehungen zu den mir im beruflichen Kontext anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen oder ihren Bezugspersonen pflege (Freundschaftsanfragen in Sozialen Medien eingeschlossen)

Datum

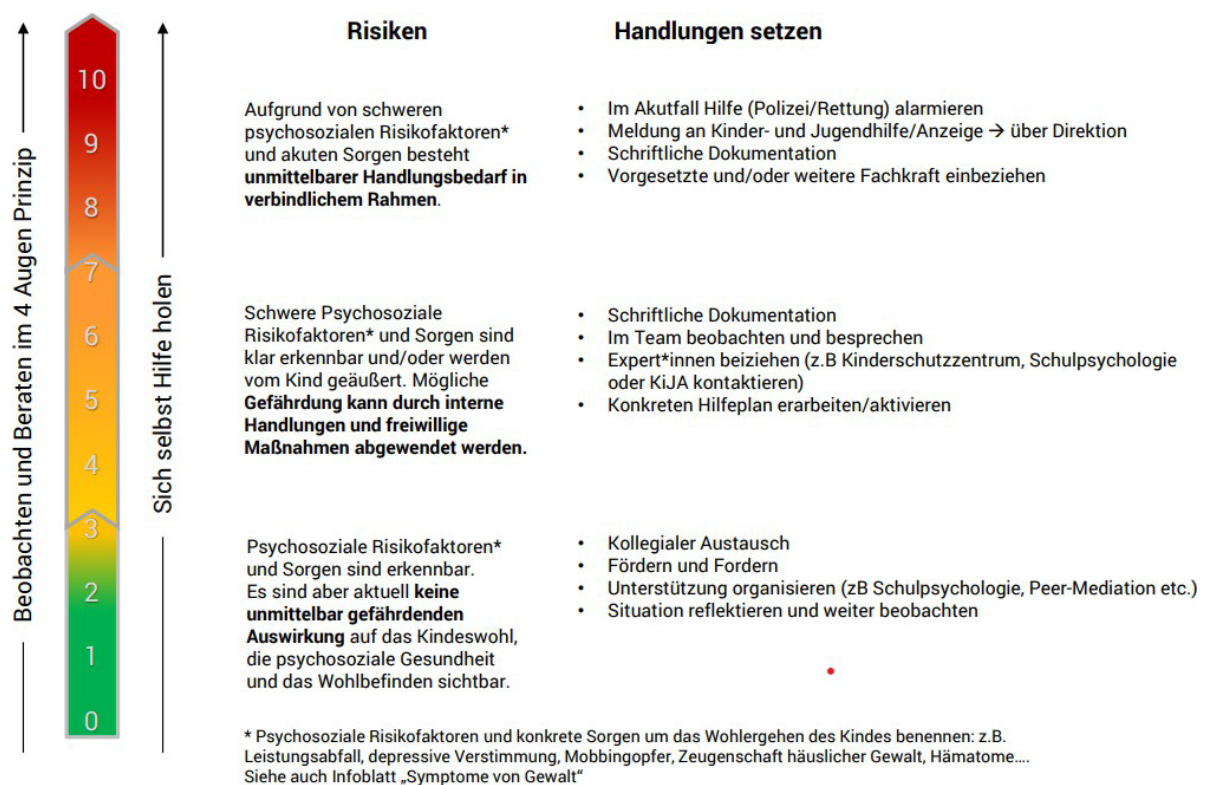
Ort

Unterschrift

8.4. Infoblatt zum Vorgehen im Fall eines Verdachts der Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen

Wenn Sie Zweifel haben, ob es in Ihrem Arbeitsumfeld einen **Verdacht auf Gewalt an jungen Menschen** (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung; schädliche Praktiken, Kinderhandel, strukturelle Gewalt) gibt, den sie melden sollen, kann der Sorgenbarometer der möwe bei Ihrer Entscheidung helfen:

Der Sorgenbarometer hilft in der Einschätzung Ihrer Sorge um das Wohlergehen eines jungen Menschen und soll Ihnen dabei helfen, rasch und unkompliziert die weiteren notwendigen Schritte zu klären. Benennen Sie den Grund Ihrer Sorge und stufen Sie diese auf der Skala zwischen 0 und 10 ein. Ziehen Sie nach Möglichkeit eine Person aus dem Team zur gemeinsamen Einschätzung bei und beraten Sie sich im Vieraugenprinzip. Je nach Höhe der Einstufung Ihrer Sorge um das Kindeswohl sind weitere Handlungsschritte zu setzen.



Quelle: <https://www.die-moewe.at/sites/default/files/Der%20Sorgenbarometer.pdf>

Das Leitprinzip unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist, dass sie sich in unserer Organisation sicher fühlen können und ihr Wohlbefinden an oberster Stelle steht.

Jeder Vorwurf, Verdacht oder Hinweis auf Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe durch Mitarbeiter:innen oder externe Dienstleister:innen der FDU wird deswegen ernst genommen, dokumentiert und es wird ihm nachgegangen.

Deswegen ist es auch notwendig, dass sich jede:r Mitarbeiter:in sowie sonstige, externe Dienstleister:in an die vorgegebenen Berichtsrichtlinien hält. Besonders wichtig ist es, vertrauenswürdig zu handeln und die im Vertrauen erhaltenen Informationen nur mit den Menschen zu teilen, die dafür zuständig sind (primär die Kinderschutzbeauftragten des Fahrtendienstunternehmens) und/oder einschlägig ausgebildete Personen zu Rate zu ziehen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Supervisor:innen, Mitarbeiter:innen von Beratungsstellen und dergleichen).

Jede kinderschutzspezifische Sorge, Auffälligkeit oder Beobachtung betreffend Mitarbeiter:innen sowie sonstige externe Dienstleister:innen kann dem KST mitgeteilt werden. Dem KST soll jedenfalls berichtet werden oder es soll mit einschlägigem Fachpersonal gesprochen werden, wenn:

- Repressalien, Demütigungen, Strafen, Kontaktverweigerung, systematische Einschüchterung, Gewalt/Missbrauch/sexuelle Übergriffe beobachtet oder vermutet werden
- jemand beschuldigt wird, gewalttätig gegenüber jungen Menschen zu sein, sie zu missbrauchen oder sexuelle Übergriffe zu tätigen
- ein junger Mensch selbst darüber spricht, missbraucht worden zu sein
- ein:e Mitarbeiter:in beschuldigt wird, Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen gegenüber gewalttätig zu sein, sie zu missbrauchen oder sexuell übergriffig zu sein
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch eine nachhaltige Veränderung ihrer typischen Verhaltensweisen und/oder ihrer Art, Beziehungen zu gestalten, auffallen
- eine besondere eigene emotionale Beteiligung oder Veränderung in der Haltung gegenüber den anvertrauten jungen Menschen wahrgenommen wird

Wenn sich ein Kind, ein:e Jugendliche:r oder junge:r Erwachsene:r an Sie wendet und Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe meldet, dann:

- reagieren Sie unaufgeregt und mit Bedacht
- versichern Sie dem jungen Menschen, dass er richtig gehandelt hat, indem er Sie ins Vertrauen gezogen hat. Fragen Sie ihn, was er sich von Ihnen wünscht und erwartet bzw. was er befürchtet. Falls junge Menschen den Wunsch äußern, dass niemand von dem Gespräch erfahren soll, sagen Sie klar, was Sie versprechen können und was nicht. Geben Sie kein voreiliges Versprechen ab (sondern formulieren Sie etwa: "Das kann ich dir leider nicht versprechen, weil ich mir Sorgen mache. Was befürchtest du denn, das passieren könnte, wenn ...?"). Wenn Sie Verschwiegenheit zusagen, dann müssen Sie sich daran halten und mit dem jungen Menschen in Kontakt bleiben, um etwaige weitere Schritte zu besprechen. Mitunter ist es besser, sich vorerst beraten zu lassen und mit dem jungen Menschen erneut zu sprechen, um seine Zustimmung, etwas zu unternehmen, zu erhalten. Die Traumatisierung durch voreilige Interventionen kann massiver sein als die Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen vorläufig weiterhin ihrer Situation auszusetzen. Häufig erleben junge Menschen die Konsequenzen ihrer Öffnung als Strafe für den Bruch ihres Schweigens und reagieren mit neuerlichem Schweigen.

- Nehmen Sie das Gesagte ernst, auch wenn es jemanden betrifft, von dem Sie sicher sind, dass der Vorwurf nicht stimmen kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es wichtig ist, zuzuhören, auch wenn es schwierig ist, dem Gesagten Glauben schenken zu können.
- Vermeiden Sie Suggestivfragen (Sie können fragen: „Was ist als nächstes passiert?“, Sie sollen nicht fragen: „Hat er Dein Bein berührt?“) ebenso wie „Warum“-Fragen (diese können als Vorwurf aufgefasst werden).
- Lassen Sie das Kind, die:den Jugendliche:n oder junge Erwachsene erzählen, ohne zu drängen.

Nächste Schritte:

- Kontaktieren Sie das Kinderschutzteam des FDU oder andere vertrauenswürdige Fachkräfte (z. B. Kinderschutzzentren).
- Stellen Sie sicher, dass der junge Mensch in Sicherheit ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stellen Sie sicher, dass die behandelnden Ärzt:innen wissen, dass es sich um ein Kinderschutzthema handelt.
- Kontaktieren Sie Eltern oder Fürsorgepersonen des Kindes bzw. der:des Jugendlichen erst, nachdem Sie mit dem Kinderschutzteam gesprochen haben und dieses mit Ihnen weitere Schritte besprochen hat.
- Dokumentieren Sie die Aussagen aus dem Gespräch schriftlich.
- Versuchen Sie weiterhin, den Kontakt zum Kind zu halten und es nicht „schutzlos“ der Dynamik der Ereignisse auszuliefern (Vertrauenspersonen im Sinne einer Anwaltschaft des konkreten betroffenen jungen Menschen können hilfreich sein, vor allem, wenn diese ihre Wünsche, Ängste und dergleichen nicht oder kaum artikulieren können).

8.5. Monitoring und Evaluation

Vorlage für eine Checkliste für Monitoring und Evaluation (erste Evaluation üblicherweise ein Jahr nach Geltung)

Arbeitsebene oder -bereich in der Organisation	Durchzuführende Aufgaben	Überprüfungszeitraum	Verantwortliche:r für die Durchführung	Ergebnis der Überprüfung	Bemerkungen
Leitung	Verantwortliche:r bzw. Kinderschutzteam benannt				
	Informationen von Leitung an Mitarbeitende				

	Evtl. Information für die Öffentlichkeit & Partner:innen				
	Mittel für Kindesschutzmaßnahmen budgetiert				
	Plan für fortlaufende Überprüfung der KSR festgelegt (Vorschlag alle drei Jahre)				
					
Arbeitsebene oder -bereich in der Organisation	Durchzuführende Aufgaben	Überprüfungszeitraum	Verantwortliche:r für die Durchführung	Ergebnis der Überprüfung	Bemerkungen
Kinderschutzteam	Risikoanalyse durchgeführt				
	Fallmanagement sichergestellt				
	Meldeverfahren abgestimmt/eingeführt				
	Regelmäßige Konsultationen mit den Partner:innen				
	Regelmäßige Berichte über die Fortschritte der Umsetzung der KSR				
	Beschwerde-mechanismus leicht zugänglich für ALLE				
	Risiken aus Risikoanalyse minimiert				
Leitung/KSR	Strafregister-bescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz				
	Einstellungsgespräch				
	Verhaltenskodex				
	Interne Schulungen durchgeführt				
					

Arbeitsebene oder- bereich in der Organisation	Durchzuführende Aufgaben	Überprüfungsze- itraum	Verantwortlich e/r für die Durchführung	Ergebnis der Überprüfung	Bemerk- ungen
Öffentlichkeits- arbeit/PR	Regelungen für Journalist:innen				
					
Partizipation/ Beteiligung	Information an alle Partner:innen, Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen				
	KSR bzw. relevante Informationen in „leichter Sprache“ bzw. kindgerechter Form				
	Partizipative Risikoanalysen				
					

8.6. Zustimmungserklärung zur Verwendung von Bild- und Audiomaterial

Zustimmungserklärung zur Verwendung von Bild- und Audiomaterial

Hallo!

Wir freuen uns, dass du beidabei bist!

An diesem Tag werden Fotos und vielleicht auch Videos oder Audioaufnahmen gemacht. Wir würden einige davon gerne auf unserer Homepage, auf Social Media und in Medien veröffentlichen.

Du hast das Recht,

-  selbst gefragt zu werden, ob Fotos bzw. andere Aufnahmen von dir verwendet werden dürfen. Die Aufnahmen, auf denen du drauf bist, dürfen also nur mit deiner Zustimmung veröffentlicht werden.
-  Informationen darüber zu bekommen, wie die Fotos verwendet werden. Wir werden manche davon mit deiner Zustimmung auf unserer Homepage, auf Social Media und in Medien veröffentlichen.
-  die Fotos von der Homepage oder auf Social Media wieder löschen zu lassen, wenn sie dir nicht mehr gefallen. Auch wenn du einmal zugestimmt hast, kannst du deine Meinung ändern.
-  alle Fragen zu stellen, die du dazu stellen möchtest. Wenn du dir nicht sicher bist oder dir irgendetwas nicht klar ist, kannst du uns gerne jederzeit fragen. Als Fahrtendienst sind wir für dich da.

Damit wir Fotos bzw. Videos verwenden dürfen, auf denen du drauf bist, müssen du und, wenn du unter 14 Jahre alt bist, deine Erziehungsberechtigten zustimmen. Dazu bitten wir dich, uns folgende Veröffentlichungserklärung zu unterzeichnen bzw. sie von deinen Erziehungsberechtigten

unterschreiben zu lassen. Wenn du deine Zustimmung zurückziehen möchtest, ist das jederzeit möglich.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung: KST Beauftragte.....

dein TeamFahrtendienst Name

✂ -----

Veröffentlichungserklärung

Hiermit genehmige ich dem Unternehmen.....ausdrücklich, die am XX.XX.2024 von mir (bzw. für Erziehungsberechtigte: von meinem Kind) gemachten Aufnahmen ohne zeitliche Einschränkung in allen Darstellungsformen (Fotos, Videos und Audiodateien auf Website, Social Media, Medien) zu veröffentlichen und zu verwerten, um über die Veranstaltung und den Fahrtendienst zu berichten. Meine Zustimmung kann ich jederzeit widerrufen.

Wien, am

.....

Name Teilnehmer:in (Unterschrift Teilnehmer:in)

.....

(bei Schüler:innen unter 14 Jahren: Name und Unterschrift Erziehungsberechtigte:r)

Alternativ Vorschlag FSW:

„Ich bin einverstanden, dass bei [Veranstaltungsname] Fotos und Videos gemacht werden, wo ich zu sehen bin. Die Fotos und Videos sollen zeigen, was [Unternehmen XY] macht. Sie sollen zeigen, was bei [Veranstaltungsname] passiert. Deswegen werden sie in [Unternehmen XY] und auch öffentlich gezeigt. Zum Beispiel in Zeitungen, auf Websites und in sozialen Medien. Ein soziales Medium ist zum Beispiel Facebook. Die Einwilligung ist freiwillig. Ich kann jederzeit schreiben, dass ich das nicht mehr möchte. Das kann ich unter [Link oder E-Mail-Adresse, mittels welchem/welcher die Einwilligung widerrufen werden kann] tun. Wenn die Fotos oder Videos im Internet sind, wird [Unternehmen XY] die Fotos oder Videos löschen, soweit es das kann. Wenn ich nicht will, dass Fotos oder Videos gemacht werden, wo ich zu sehen bin, kann ich das auch bei der Veranstaltung sagen. Dort gibt es dann Plätze wo keine Fotos oder Videos gemacht werden. Mehr über den Datenschutz finde ich in der Datenschutzerklärung [Link zur Datenschutzerklärung]. Da steht zum Beispiel, wofür meine Daten gebraucht werden, wer meine Daten sehen kann oder wie lange meine Daten gespeichert werden.“

8.7. Infoblatt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Information zur Kinderschutzrichtlinie für Fahrtendienste in Wien

für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Hallo liebe:r Teilnehmer:in,

wir freuen uns, dass du mit unserem Fahrtendienst fährst!

Wir wollen, dass sich alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die mit unserem Fahrtendienst fahren, sicher fühlen. Damit wir sichergehen können, dass ihr euch gut geschützt und auf Augenhöhe behandelt fühlt, haben wir ein **Kinderschutzkonzept** erarbeitet. Da steht genau drinnen, welche Regeln wir einhalten müssen, um euch zu schützen, und was getan wird, wenn uns das einmal nicht so gut gelingt. Auch uns können Fehler passieren. Wenn wir davon wissen, können wir die Fehler wieder gut machen und daraus lernen.

Besonders wichtig ist, dass bei unseren Fahrten keine Gewalt erlaubt ist: weder Gewalt durch Taten (Schlagen, Schubsen ...) noch durch Worte (Beschimpfen, Bedrohen ...).

Wenn ihr euch bei unseren Fahrten unsicher oder nicht gut behandelt fühlt oder wenn ihr Beschwerden über unsere Arbeit habt, könnt ihr euch beim Kinderschutzteam melden:

Fotos

Name der kinderschutzbeauftragten Personen

E-Mail:

Name des KST nehmen alle Meldungen sehr ernst und versuchen, eine Lösung zu finden.

.....

Ich,, geboren am, habe die Info zur Kinderschutzrichtlinie des
Fahrtendienstunternehmens erhalten.
Ich weiß, dass ich mich an das Kinderschutzteam wenden kann.

.....

Datum, Unterschrift

8.8. Infoblatt für Eltern, Erziehungsberechtigte und Bildungseinrichtungen

Information zum Kinderschutzrichtlinie der Fahrtendienst Unternehmen in Wien

für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte und geschätzte Bildungseinrichtungen!

Ihre Kinder, Ihre Jugendlichen, Ihre jungen Erwachsenen fahren mit unserem Fahrtendienst zur gewünschten Bildungseinrichtung.

Als Fahrtendienstunternehmen wollen wir, dass sich alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene, die mit unserem Fahrtendienst fahren, sicher fühlen. Damit wir sichergehen können, dass auch Sie als Eltern, Erziehungsberechtigte bzw. Vertreter:innen der Bildungseinrichtung gut informiert sind und unsere Kommunikation immer partnerschaftlich gelingen kann, hat unser Unternehmen eine **Kinderschutzrichtlinie** erarbeitet. Da steht genau drinnen, welche Regeln wir einhalten müssen, um Ihre Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu schützen, und was getan wird, wenn das einmal nicht so gut gelingt.

Besonders wichtig ist, dass bei unseren Fahrten keine Gewalt erlaubt ist: weder Gewalt durch Taten (Schlagen, Schubsen ...) noch durch Worte (Beschimpfen, Bedrohen ...).

Wenn Ihnen unangemessenes Verhalten der Fahrer:innen oder Begleitpersonen auffällt und Sie Sorge haben, dass unsere Mitarbeiter:innen nicht professionell sondern grenzverletzend agieren, können Sie sich gerne an unsere Betriebsleitung wenden.

Gerne können Sie sich auch beim Kinderschutzteam unseres Unternehmens melden. Name der KST Beauftragennehmen alle Meldungen sehr ernst und versuchen, eine Lösung zu finden.

Name KST

E-Mail:

Ich,, geboren am, habe die Info zur Kinderschutzrichtlinie des Fahrtendienst Unternehmens für Wien erhalten.

Ich weiß, dass ich mich an das Kinderschutzteam wenden kann.

Projekt/Veranstaltung

Datum, Unterschrift

8.9. KS Plakat

